

Sportverein Lokomotive Nossen e.V.

- Schützenstrasse 32, 01683 Nossen -



Vereinssatzung

Stand: 11. November 2019

<i>Registergericht:</i>	Amtsgericht Dresden
<i>Registernummer:</i>	10050
<i>Vereinsnr. Kreis- & Landessportbund:</i>	470219
<i>Steuernummer:</i>	209/140/00344
<i>Gläubiger ID:</i>	DE60 ZZZ0 0000 730 754

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz, Wesen	2
§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 – Mitgliedschaft	2
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 – Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 – Mitgliederdaten / Datenschutz	5
§ 9 – Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 10 – Vereinsorgane	5
10.1 – Vorstand	6
10.2 – Erweiterter Vorstand.....	6
10.3 – Mitgliederversammlung	7
§ 11 – Abteilung.....	7
11.1 – Abteilungsleiter	8
11.2 – Abteilungsvorstand.....	8
11.3 – Abteilungsordnung	8
11.4 – Abteilungsmitgliederversammlung.....	8
11.5 – Auflösung einer Abteilung.....	9
§ 12 – Sportjugend	9
§ 13 – Übungsleiter	9
13.1 – Allgemein	9
13.2 – Entschädigung.....	9
§ 14 – Abstimmungen	10
14.1 – Allgemein	10
14.2 – Vorstandsabstimmungen	10
§ 15 – Einladungen	10
15.1 – Allgemein	10
15.2 – Fristen	10
15.3 – Inhalt	11
15.4 – Form der Einberufung.....	11
§ 16 – Kassenprüfer	11
§ 17 – Medienverantwortlicher	11
§ 18 – Auflösung des Vereins	12
§ 19 – Inkrafttreten.....	12

§ 1 – Name, Sitz, Wesen

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Lokomotive Nossen e.V. Er ist ein Mehrspartenverein.

(2) Sein Sitz ist in Nossen und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 10 0 50 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots verwirklicht. Speziell geschieht dies durch die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.

(3) Dazu gehört auch der Unterhalt und Erhalt der sportlichen Anlagen auf dem Muldentalsportplatz Nossen, dem Skigelände auf dem Rodigt und etwaige angemietete Trainingsstätten.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeitet und die Satzung anerkennt.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche (ab dem 18. Lebensjahr) oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Aktive Mitglieder müssen mindestens einer Abteilung angehören. Für die Zugehörigkeit in mehreren Abteilungen entstehen weitere Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung. Für

einen Abteilungswechsel ist ein formloser Antrag an den Vorstand notwendig. Es gelten keine Fristen.

(5) Förder- und Ehrenmitglieder können einer Abteilung angehören.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen ist.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, das sportliche Angebot ihrer Abteilung / des Vereins zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Beitragspflichten zu erbringen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 6 – Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Die Abteilungsvorstände schlagen dem erweiterten Vorstand Mitglieder vor, die besonders verdienstvoll für den Verein eingetreten sind. Der erweiterte Vorstand berät über diesen Vorschlag und muss diesem zustimmen.

(3) Ehrenmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden. Die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder sind in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Eine automatische Umwandlung in den Status Ehrenmitglied erfolgt nach 60 Jahren Mitgliedschaft im Verein.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt zur Mitgliederversammlung oder einer ähnlichen Veranstaltung, die diesem Ereignis einen würdigen Rahmen bietet.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt eines aktiven oder Ehrenmitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens einen Monat (31.05. oder 30.11.) vor der gewünschten Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.

(3) Das Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderhalbjahres zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Mitglieder einer Abteilung, für die der Verein laut der Beitragsordnung Zusatzbeiträge erhebt, gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende.

(5) Der Austritt eines Fördermitglieds kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung erklärt werden.

(6) Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(7) Bei der Kündigung oder dem Wechsel der Abteilung von Amtsinhabern ist vorzeitig der Vorstand zu informieren und ausreichend Zeit für eine Amtsübergabe einzuplanen.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

(9) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels einfachen Briefs bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf

Beitragsforderungen bleibt gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bis zum nächstmöglichen, regulären Kündigungstermin, hiervon unberührt.

§ 8 – Mitgliederdaten / Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes und zur Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten dem Verein zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge und Leistungen erhoben:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) ein monatlicher Grundbeitrag
- c) ein jährlicher Mehrspartenbeitrag
- d) ein monatlicher Zusatzbeitrag für einzelne Abteilungen
- e) Arbeitsstunden und deren finanzielle Abgeltung im Falle der Nichtleistung durch Beschlussfassung in der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung

(2) Diese Beiträge werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Höhen und Fälligkeiten erlässt der Verein eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 10 – Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

10.1 – Vorstand

(1) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen und vertritt den Verein nach § 26 BGB. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

(2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Nachfolger zu wählen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.

(7) Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.

(8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

(9) Dem Vorstand steht eine Aufwandsentschädigung zu. Details darüber werden im erweiterten Vorstand beschlossen und protokolliert.

10.2 – Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand nach § 26 BGB
- b) den Abteilungsleitern (oder dessen in Textform benannten Vertreter)
- c) dem Jugendwart,
- d) den Übungsleitern.

(2) Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand nach § 26 BGB in seiner Arbeit unterstützen, ihm obliegt insbesondere auch die Förderung des gesamten Sportbetriebes und die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen.

(3) Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.

(4) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen. Über diese Versammlung ist eine Niederschrift zu führen.

10.3 – Mitgliederversammlung

(1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung zum Jahresabschluss
- e) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der Anzahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(6) Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Abteilung

(1) Der Verein ist in mehrere Abteilungen gegliedert, denen weitere Trainingsgruppen untergeordnet sein können.

(2) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen, sie arbeiten und organisieren sich eigenständig. Der Vorstand kann dazu allgemeine oder für einzelne Abteilungen gesonderte Regelungen erlassen. Die Abteilungen arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.

(3) Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.

(4) Die Abteilungen legen regelmäßig Rechenschaft über die Sportarbeit im erweiterten Vorstand ab.

(5) Jede Abteilung stellt einen Abteilungsleiter. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

11.1 – Abteilungsleiter

(1) Dieser muss Mitglied der Abteilung sein. Er wird zur regelmäßigen Abteilungsmitgliederversammlung gewählt und muss zu dieser anwesend sein.

(2) Der Abteilungsleiter ist zusätzlich Mitglied des erweiterten Vorstandes und bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters ist umgehend eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen und ein Nachfolger zu wählen. Für die Zeit bis zur Neuwahl des Abteilungsleiters benennt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter.

(3) Dem Abteilungsleiter steht eine Abteilungsleiter-Aufwandsentschädigung zu, soweit diese als allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen ist. Details darüber werden im erweiterten Vorstand beschlossen und protokolliert.

11.2 – Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilung steht es frei einen Abteilungsvorstand, bestehend aus dem Abteilungsleiter und einer nicht definierten Anzahl an mehreren Abteilungsmitgliedern, zu gründen.

(2) Der Abteilungsleiter benennt die zu besetzenden Ämter, welche durch die Abteilungsmitgliederversammlung auf zwei Jahre Amtszeit zu wählen sind. Eine Anwesenheit der Mitglieder, die zum erweiterten Abteilungsvorstand gewählt werden, ist nicht notwendig.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung für die weiteren Abteilungsvorstandsmitglieder besteht nicht.

11.3 – Abteilungsordnung

(1) Jede Abteilung hat die Möglichkeit, eine Abteilungsordnung zu beschließen. Die darin enthaltenen Punkte dürfen Festlegungen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und der Datenschutzordnung nicht außer Kraft setzen, sowie gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

(2) Vor dem Inkrafttreten ist eine Abteilungsordnung durch den Vorstand zu genehmigen.

11.4 – Abteilungsmitgliederversammlung

(1) Diese findet alle zwei Jahre statt.

(2) Zur Abteilungsmitgliederversammlung muss der Abteilungsleiter anwesend sein und ist zugleich der Versammlungsleiter. Es besteht die Möglichkeit, die Durchführung einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen.

(3) Über diese Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

11.5 – Auflösung einer Abteilung

(1) Ohne einen Abteilungsleiter wird eine Abteilung durch den Vorstand aufgelöst.

(2) Eine Auflösung kann durch die Abteilungsmitgliederversammlung selbst beschlossen werden.

(3) Bei grob fahrlässigem Handeln entgegen der Vereinsprinzipien einer Abteilung kann nach Beschluss im erweiterten Vorstand eine Abteilung aufgelöst werden.

§ 12 – Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

(3) Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

§ 13 – Übungsleiter

13.1 – Allgemein

(1) Übungsleiter sind Vereinsmitglieder, die im sportlichen, nicht im administrativen, Bereich mit der Betreuung von Trainingsgruppen und Mannschaften beauftragt sind. Eine Definition dessen trifft der Vereinsvorstand in Rücksprache mit dem entsprechenden Abteilungsleiter.

(2) Zur Ausübung der Tätigkeit bedarf es eines Übungsleitervertrages, welcher zwischen dem Vorstand und Mitglied geschlossen werden muss sowie der Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters.

(3) Übungsleiter sind zusätzlich Mitglied des erweiterten Vorstandes.

13.2 – Entschädigung

(1) Übungsleitern steht grundsätzlich eine Übungsleiteraufwandsentschädigung zu. Details darüber werden im erweiterten Vorstand beschlossen und protokolliert.

(2) Zusätzlich zu dem zuvor genannten Beschluss können die Abteilungen eine weitere Entschädigung zahlen, soweit diese als allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen ist. Dies kann nur in Abstimmung und mit

Genehmigung des Vorstandes geschehen. Diese weitere Entschädigung ist in der Abteilungsordnung zu verankern.

§ 14 – Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab 16 Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jeder hat eine Stimme, auch wenn ein Mitglied mehrere Ämter begleitet. Sie ist nicht übertragbar, mit Ausnahme des Vertretungsfalles im erweiterten Vorstand.

(3) Zu Beginn einer Versammlung ist durch Beschluss zu entscheiden, ob in der Versammlung offen oder geheim abgestimmt werden soll. Entscheidend dafür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14.1 – Allgemein

(1) Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Für Satzungsänderungen / Abteilungsordnungsänderungen / Auflösungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

14.2 – Vorstandsabstimmungen

(1) Der Vorstand / die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden / Abteilungsleiters.

§ 15 – Einladungen

15.1 – Allgemein

(1) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand bzw. den Abteilungsleiter.

(2) Ergänzende Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Abteilungsmitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand / Abteilungsleiter eingereicht werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens einer Woche vor der Versammlung mitzuteilen.

15.2 – Fristen

(1) Eine fristgerechte Einladung erfolgt, wenn zur

- a) erweiterten Vorstandssitzung, 2 Wochen vor;
- b) Abteilungsmitgliederversammlung, 4 Wochen vor;
- c) Mitgliederversammlung, 4 Wochen vor;

dem Termin der Versammlung geladen wurde.

15.3 – Inhalt

(1) Die Einladung muss

- a) das Datum
- b) die Uhrzeit
- c) den Ort
- d) die Tagesordnungspunkte und
- e) erforderliche Beschlussvorlagen

enthalten.

15.4 – Form der Einberufung

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsmitgliederversammlungen erfolgt über die Homepage des Vereins unter www.sv-lok-nossen.de.

(2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zusätzlich per Email eingeladen.

§ 16 – Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht unbedingt dem Verein angehören müssen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(3) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 – Medienverantwortlicher

(1) Der erweiterte Vorstand ernennt in geraden Jahreszahlen, im 4. Quartal, einen Verantwortlichen für den Bereich digitale Medien. Dieser ist Mitglied im Verein.

(2) Die Aufgaben umfassen die Administration diverser digitaler Plattformen, auf denen der Sportverein Lokomotive Nossen e.V. vertreten ist, und deren ständige Prüfung auf rechtliche Aktualität.

(3) Soziale Plattformen bieten außenstehenden Dritten Möglichkeiten, auf die Vereinsarbeit zu reagieren und zu kommentieren. Die Prüfung dessen ist weitere Aufgabe des Medienverantwortlichen. Bei rechtlichen Verstößen handelt er entsprechend mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, die ihm die jeweiligen Plattformen bieten.

§ 18 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 19 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11.11.2019 beschlossen und tritt mit der bestätigten Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.